



Schützenstubenrat Wallisellen

Interessengemeinschaft der
Schützenvereine

Schiessverein Wallisellen
Schiessverein Rieden
Schützengesellschaft Wallisellen
Pistolclub Wallisellen
Sportschützenges. Wallisellen

Reglement für die Benützung der Schützenstube der Schiessanlage Tambel, Wallisellen

Art. 1 Zweck und Grundlage des Reglementes

Das Reglement dient als verbindliche Grundlage für die Benützung der Schützenstube (Mehrzweckraum) in der Schiessanlage Tambel, Wallisellen. Mit der Belegung anerkennen die Benützer die Bestimmungen dieses Reglementes. Es stützt sich auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat Wallisellen und den Walliseller Schiessvereinen (im Schützenstubenrat, Wallisellen zusammengeschlossen) vom 5. Oktober 1988 betreffend den Ausbau und die Nutzung des Mehrzweckraumes in der Schiessanlage Tambel sowie auf die Statuten des Schützenstubenrates.

Art. 2 Benützungsberechtigte

Ein Recht auf die Benützung der Schützenstube haben in folgender Stufenordnung:

- der Schützenstubenrat
- die Walliseller Schiessvereine
- die Politische Gemeinde Wallisellen (für drei unentgeltliche Belegungen)
- Berechtigte gemäss Art. 6c der Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Wallisellen vom 5. Oktober 1988. (Eine weitergehende Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Schützenstubenrates sowie des Liegenschaftenvorstandes gestattet.)

Art. 3 Jährlicher Belegungsplan (1. März bis 28./29. Februar)

Die Benützer haben ihre Belegungswünsche bis zum 1. März an den Schützenstubenrat zu richten. Dieser erstellt aufgrund der Stufenordnung (Art. 2) einen Jahresplan und stellt ihn den Vereinen und den Gesuchstellern zu. Bei Datenkollisionen entscheidet der Schützenstubenrat nach Anhörung der Gesuchsteller endgültig.

Nachträgliche Belegungswünsche sind rechtzeitig beim Präsidenten des Schützenstubenrates einzureichen und zu begründen. Ueber Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche entscheidet der Schützenstubenrat endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss vom Schützenstubenrat begründet werden.

Art. 4 Benützungsgebühren

Für Belegungen werden Benützungsgebühren zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben. Der Schützenstubenrat legt die Gebühr mit der Benützungsbewilligung endgültig fest. Erhebliche Indexschwankungen können vom Schützenstubenrat berücksichtigt werden.

Für den Schützenstubenrat und die Walliseller Schiessvereine ist die Benützung der Schützenstube kostenlos.

Der Politischen Gemeinde Wallisellen stehen pro Jahr drei unentgeltliche Belegungen zu.

Art. 5 Allgemeine Benützungsgrundsätze

Der Schützenstubenrat, vertreten durch den Materialverwalter, übergibt den Benützern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn die Schützenstube mit dem notwendigen Inventar.

Räume (einschliesslich Nebenräume und Toiletten) und Inventar sind nach dem Anlass gereinigt und aufgeräumt zu übergeben. Beschädigungen und Inventarverluste sind unaufgefordert zu melden und von den Benützern zu vergüten.

Für nicht erfolgte oder ungenügende Reinigung wird der entstehende Aufwand verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schützenstubenrat.

Art. 6 Getränkelager

Der Materialverwalter übergibt den Benützern das Getränkelager mit einer Bestandsliste.

Nach Beendigung des Anlasses erfolgt die Rücknahme des Getränkelagers und die Feststellung des Verbrauches.

Die Rechnungsstellung für den Verbrauch erfolgt durch den Schützenstubenrat. Die Forderungen sind innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

Art. 7 Benützungsdauer

Die Polizeistunde ist einzuhalten. Polizeistundenverlängerungen sind durch die Benutzer einzuholen und zu bezahlen. Bewilligte Verlängerungen sind dem Schützenstubenrat drei Tage vor dem Anlass zu melden.

Art. 8 Wirtschaftsbetrieb

Der Schützenstubenrat ist Inhaber einer dauerenden ausserordentlichen Jahreswirtschaftsbewilligung der Finanzdirektion des Kantons Zürich und somit verantwortlich für einen geregelten Wirtschaftsbetrieb.

Der Schützenstubenrat kauft die nachfolgenden Getränke zentral ein:

- Bier
- Wein
- Mineralwasser
- Gebrannte Wasser.

Die Benutzer sind verpflichtet, diese Getränke beim Schützenstubenrat zu beziehen. Dieser ist berechtigt, neben seinem Einstandspreis einen angemessenen Aufschlag zur Deckung seiner Unkosten zu verrechnen.

Die Bestellung der Getränke hat mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung beim Materialverwalter zu erfolgen.

Uebergaben und Rücknahmen von Getränken, Inventar und der Schützenstube erfolgen gleichzeitig.

Die übrigen Getränke und die Lebensmittel beschaffen die Benützer auf eigene Rechnung.

Die lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Art. 9 **Getränkeverkaufspreise**

Die Schützenvereine wenden für die vom Schützenstubenrat gelieferten Getränke einheitliche Endverkaufspreise an. Diese werden vom Schützenstubenrat festgelegt.

Art. 10 **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Ab diesem Datum werden sämtliche früheren Benützungsbestimmungen und -reglemente ausser Kraft gesetzt.

Erlassen:

Wallisellen, 25. Juni 1990 hk

DER SCHÜTZENSTUBENRAT
Der Präsident: Der Aktuar:

H. B. H. H. H. *L. L. L. L. L.*

Genehmigt:

Wallisellen, 11. September 1990

GEMEINDERAT WALLISELLEN
Der Präsident: v. v. Der Schreiber:

O. G. G. G. *G. M. M. M.*



Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderates 8304 Wallisellen

Sitzung vom 11. September 1990

M1.8.1

Schiessanlage Tambel

Reglement für die Benützung der Schützenstube
Genehmigung

Am 5. Oktober 1988 haben der Gemeinderat Wallisellen und die im Schützenstubenrat zusammengeschlossenen Walliseller Schiessvereine eine Vereinbarung über den Ausbau und die Nutzung des Mehrzweckraumes der Schiessanlage Tambel getroffen. Darin wurde festgehalten, dass ein Reglement für die Benützung der Schützenstube zu erstellen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sei.

Der Schützenstubenrat hat nun dieses Reglement am 25. Juni 1990 erlassen und ersucht um Genehmigung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das vom Schützenstubenrat Wallisellen am 25. Juni 1990 erlassene Reglement für die Benützung der Schützenstube in der Schiessanlage Tambel wird genehmigt.
2. Die Gemeinde behält sich vor, die Getränke für ihre eigenen Anlässe in der Schützenstube im Sinne von Art. 4, Abs. 3 frei zu beschaffen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schützenstubenrat Wallisellen (10 Exemplare)
 - Präsidenten aller Walliseller Schiessvereine (je 10 Exemplare)
 - Präsident Schiessplatzkommission
 - Mitglieder der Schiessplatzkommission
 - Sekretariat Schiessplatzkommission

Für richtigen Auszug
Gemeinderat Wallisellen
Der Präsident: v.V. Der Schreiber:

o. Hans. G. Müller